

Angeschlagen am: 25.07.2025 Pfei  
Abgenommen am:

## KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2025-1093-00236  
Datum: 23.07.2025

### Kontaktdaten

SB/Abt: AL Cornelia Raab  
Tel: 03182/710817  
Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpolizeiliche Bewilligung WVA Lebring BA16, Bereich Göttling  
HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH, Philipsstraße 38, 8403 Lebring

# VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 23.07.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 23.07.2025, GZ: A-2025-1093-00236 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### § 1 Fahrverbot ausgenommen Anrainer

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ gem. S 54 StVO 1960, angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge udgl.).

Abschnitt	Wegbezeichnung	WegNr.	Straßenkilometer
1	Bergfeldweg Ost	94	0,000 – 0,084
2	Zieglerwirtstraße	30	0,436 – 0,600
3	Alt-Göttlingweg	33	0,120-0,264
4	Alt-Göttlingweg	33	0,264 – 0,378

### § 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 28.07.2025 bis 05.09.2025 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

#### § 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

*(elektronisch signiert)*

	Unterzeichner	Gemeinde Lang
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-25T11:47:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	247630641
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	